

Maskenpflicht und Masernschutz – Verarbeitung von Gesundheitsdaten durch Schulen

Stand: 23. November 2020

I. Einführung

Die Corona-Pandemie wirft immer neue Probleme für den Schulalltag auf. Insbesondere gilt es, den Schulbetrieb pandemiegerecht und -sicher zu organisieren. Dabei sind unter anderem datenschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatz digitaler Medien zu klären. Weitere Hinweise sind [hier](#) abrufbar.

Aktuell haben die Schulleitungen – wie zahlreiche Beschwerden und Anfragen zeigen – über spezielle Fragen zur **Verarbeitung von personenbezogenen Gesundheitsdaten** ihrer Schülerinnen und Schüler zu entscheiden.

- So möchte die **allein sorgeberechtigte Mutter M** ihren **Sohn S** von der Maskenpflicht in der Schule befreien lassen – welchen Nachweis kann der **Schulleiter Herr L** diesbezüglich verlangen, und wie ist was zu dokumentieren? ([vgl. unter II.](#))
- **Vater V** dagegen beschäftigt ein anderes Gesundheitsthema, denn er sieht nicht ein, dass er **Herrn L** den Impfpass seiner minderjährigen **Tochter T** aushändigen soll, damit dieser überprüfen kann, ob bei ihr ausreichender Masernschutz besteht, und er möchte schon gar nicht, dass eine Kopie hiervon zu den Akten genommen wird ([vgl. unter III.](#)).

Seit Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) im Mai 2018 finden sich die Ausgangsvorschriften für die Prüfung, ob eine Datenverarbeitung zulässig ist, regelmäßig in diesem europäischen Regelwerk. Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen (also auch durch Schulen) insbesondere rechtmäßig, wenn eine Rechtsvorschrift im nationalen Recht sie nach Buchstabe c) oder e) in Verbindung mit Abs. 3 erlaubt. Nach Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe i) DS-GVO kommen auch für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten Rechtsvorschriften des nationalen Rechts als Rechtsgrundlage in Betracht. Im Folgenden wird unterstellt, dass alle

angesprochenen Vorschriften den im Einzelnen in der DS-GVO genannten Anforderungen genügen.

Grundlegende Vorschrift für die in Rede stehenden Fälle ist § 120 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG), die Grund- und Auffangnorm für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Schülerinnen, Schüler und Eltern durch Schulen:

„Schulen [...] dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler [...] sowie der Eltern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist.“

Diese Vorschrift gibt **Herrn L** zwar einen ersten Anhaltspunkt, dass insbesondere Daten nur im erforderlichen Umfang verarbeitet werden dürfen. Aber auch die Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I), durch die die Regelungen des SchulG konkretisiert werden, hilft ihm in den vorliegenden Fällen nicht recht weiter.

II. COVID-19 und die Befreiung von der Maskenpflicht in Schulen

Speziell in Bezug auf die Verpflichtung von Schülerinnen und Schülern, in der Schule eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen (im Folgenden: Maskenpflicht), sowie eine etwaige Befreiung von dieser Pflicht, sind insbesondere die bereichsspezifischen Regelungen der nordrhein-westfälischen Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Die Ausführungen zur Befreiung von der Maskenpflicht in diesem Beitrag gelten ausschließlich im Verhältnis von Schulleitungen zu Schülerinnen und Schülern. Wie anhand der die LDI NRW erreichenden Eingaben zu erkennen ist, sind in datenschutzrechtlicher Hinsicht folgende Fallkonstellationen/ Fragestellungen von besonderem Interesse:

1. Fall:

Frau M beansprucht am 2. Oktober 2020 von **Herrn Schulleiter L**, ihren **Sohn S** von der Maskenpflicht zu befreien. Welche personenbezogenen Daten von **S** darf **Herr L** im Rahmen seiner Entscheidung erheben und verarbeiten?

Herr L findet hierzu in § 1 Abs. 4 CoronaBetrVO in der Fassung vom 30. September 2020 folgende Regelung:

„(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann aus medizinischen Gründen von der Pflicht nach Absatz 3 Satz 1 befreien. Die Gründe sind auf Verlangen nachzuweisen; [...].“

Er fragt sich, welche Daten er für seine Entscheidung über eine Befreiung des **S** von der Maskenpflicht benötigt.

Über einen solchen Fall der Befreiung von der „Maskenpflicht“ hat unlängst das **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen** (OVG NRW) in einem Eilverfahren entschieden (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 24. September 2020, Az. 13 B 1368/20; kostenlos abzurufen über http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2020/13_B_1368_20_Beschluss_2020_924.html).

Im Ergebnis stellt das Gericht fest, dass es zur Glaubhaftmachung eines Ausnahmetatbestandes in Bezug auf die Maskenpflicht für eine Schülerin oder einen Schüler auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden eines aussagekräftigen ärztlichen Attests bedarf, das jedenfalls in dem in Rede stehenden Fall nicht vorgelegt worden war. Der Beschluss ist lesenswert, erläutert er doch nachvollziehbar und überzeugend viele Rahmenbedingungen und Anforderungen, die bei der Entscheidung der Schulleitung – auch bei der von **Herrn L** – zu berücksichtigen sind. So wird insbesondere ausgeführt:

„[...]“

2. Die Antragsteller haben auch **nicht glaubhaft gemacht, dass medizinische Gründe vorliegen, die eine Befreiung von der sog. Maskenpflicht auf dem Schulgelände und in Schulgebäuden gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 CoronaBetrVO** vom 15. September 2020 (GV. NRW. S. 871) **rechtfertigen**.

a. Nach **§ 1 Abs. 4 CoronaBetrVO** kann die Schulleiterin oder der Schulleiter aus medizinischen Gründen von der Maskenpflicht des Absatzes 3 Satz 1 befreien. **Die Gründe sind nach Satz 2 Halbsatz 1 der Regelung auf Verlangen nachzuweisen. Um der Schule eine sachgerechte Entscheidung über die Befreiung von der sog. Maskenpflicht aus medizinischen Gründen zu ermöglichen, bedarf es für diesen Nachweis grundsätzlich der Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests, das gewissen Mindestanforderungen genügen muss. Aus dem Attest muss sich regelmäßig jedenfalls nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Grund der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Schule alsbald zu erwarten sind und woraus diese im Einzelnen resultieren. Soweit relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu bezeichnen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage der attestierende Arzt zu seiner Einschätzung gelangt ist.**

Dabei ist entgegen der Ansicht der Antragsteller die rechtliche Situation nicht vergleichbar mit der Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gegenüber einem Arbeitgeber. **Vorliegend ist Ziel der Antragsteller, mithilfe der ärztlichen Bescheinigungen einen rechtlichen Vorteil zu erwirken, nämlich die Erteilung**

einer Ausnahmegenehmigung. In derartigen Konstellationen muss die Verwaltung - hier **die Schulleitung** - bzw. das Gericht, wie auch in anderen Rechtsgebieten, **aufgrund konkreter und nachvollziehbarer Angaben in den ärztlichen Bescheinigungen in die Lage versetzt werden, das Vorliegen der jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen selbständig zu prüfen.**

[...]

Insoweit dürften auch, anders als die Antragsteller meinen, der **Benennung konkreter medizinischer Gründe** in einer entsprechenden Bescheinigung keine datenschutzrechtlichen Aspekte entgegenstehen. Konkrete Anhaltspunkte, die einen nicht datenschutzkonformen Umgang mit ihren Daten befürchten lassen, haben die Antragsteller im Übrigen nicht vorgetragen.

[...]

Den benannten Anforderungen genügende Atteste sind mit den jeweils für beide Antragsteller gleichlautenden ärztlichen Bescheinigungen des Facharztes für Kinder- und Jugendmedizin Dr. [...] und des Facharztes für Innere Medizin Dr. [...] **nicht vorgelegt** worden. Ausweislich der Stellungnahmen von Herrn Dr. [...] sei das **ganztägige Tragen eines Mund-Nase-Schutzes im Unterricht aus gesundheitlicher Sicht nicht zu befürworten, weil dadurch Konzentration, Aufmerksamkeit und Lernerfolg der Antragsteller negativ beeinflusst würden.** Diese Angaben sind schon deshalb nicht geeignet, das Vorliegen des begehrten Befreiungstatbestandes glaubhaft zu machen, weil sie sich auf das ganztägige Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung während des Unterrichts beziehen. Eine Befreiung für die Unterrichtssituation begehren die Antragsteller, nachdem die Coronabetreuungsverordnung eine derartige Verpflichtung seit dem 1. September 2020 nicht mehr vorsieht, ausweislich ihres Beschwerdeantrags aber nicht (mehr). Der Senat vermag auch nicht zu erkennen, dass diese für den „ganztägigen Unterricht“ abgegebenen Stellungnahmen als Beurteilungsgrundlage für die streitgegenständliche Frage herangezogen werden könnten, da die Tragedauer aufgrund der in § 1 Abs. 3 CoronaBetrVO vorgesehenen Ausnahmen von der Maskenpflicht (nunmehr) erheblich kürzer ist, als dies von Herrn Dr. [...] bei seiner Beurteilung (noch) zu Grunde gelegt wurde. Darüber hinaus unterscheidet sich die von ihm bewertete Unterrichtssituation mit Blick auf die prognostizierten Einflüsse auf Konzentration, Aufmerksamkeit und Lernerfolg wesentlich von dem hier maßgeblichen Setting, da die Maskenpflicht auf dem Schulgelände, den Fluren oder in den Sanitärräumen nicht zu den von ihm erwarteten erschwerten Unterrichtsbedingungen für die Schülerinnen und Schüler führen dürfte. **Unabhängig davon stellen die von Herrn Dr. [...] angeführten allgemeinen Beeinträchtigungen auch keine medizinischen Gründe im Sinne des**

Befreiungstatbestandes dar, weil sie als Folgen einer langen Tragedauer im Grundsatz bei allen Schülerinnen und Schülern auftreten können. § 1 Abs. 4 CoronaBetrVO verlangt nach Sinn und Zweck der Coronabetreuungsverordnung aber grundsätzlich über diese allgemeinen Beeinträchtigungen hinausgehende physische und/oder psychische Erkrankungen, die in der Person des jeweiligen Antragstellers begründet sind.

[...]

Eine andere Bewertung rechtfertigen auch nicht die vorgelegten Atteste von Herrn Dr. [...], in denen **(lediglich) festgestellt wird, dass die Antragsteller aus gesundheitlichen Gründen von der Maskenpflicht befreit seien. Diese können schon deshalb nicht Grundlage einer von der Schulleitung zu treffenden Befreiungsentscheidung sein, weil sie ohne jede nähere Begründung die Notwendigkeit einer Befreiung aussprechen.** Auch wenn der Vortrag der Antragsteller als zutreffend unterstellt wird, wonach Herr Dr. [...] mit seinen Feststellungen die Atteste von Herrn Dr. [...] bestätigt habe, **werden damit - wie dargelegt - keine für den Befreiungstatbestand i. S. v. § 1 Abs. 4 CoronaBetrVO maßgeblichen medizinischen Gründe glaubhaft gemacht.**

b. Medizinische Gründe im Sinne von § 1 Abs. 4 CoronaBetrVO lassen sich schließlich auch nicht (ausnahmsweise) der von den Antragstellern abgegebenen eidesstattlichen Versicherung [...] entnehmen, in der diese erklären, dass sie an gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Vorerkrankungen litten. Soweit sie befürchten, durch das Tragen der Maske nach kurzer Zeit beispielsweise einen Kreislaufkollaps, einen epileptischen Anfall oder einen Hirnschlag zu erleiden, erklären sie - entgegen dem Vortrag ihrer Prozessbevollmächtigten - **schon nicht, dass die behaupteten Beeinträchtigungen und Vorerkrankungen ursächlich für die von ihnen benannten körperlichen Folgen sein können.** Es ist auch weder dargelegt noch anderweitig ersichtlich, dass ihre **Prozessbevollmächtigte** über eine **medizinische Expertise** verfügt, die ihr die Einschätzung erlaubt, die Antragsteller riskierten „aufgrund“ ihrer Vorerkrankungen und ihres gesundheitlichen Zustandes schwere Gesundheitsschädigungen durch das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung. Im Übrigen ist auch nicht vorgetragen, dass die Prozessbevollmächtigte der Antragsteller darüber informiert worden ist, um welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Vorerkrankungen es sich überhaupt handeln soll. Darüber hinaus erkennt der Senat nicht, dass die **beschriebenen Gesundheitsgefahren unabhängig von etwaigen Vorerkrankungen eintreten könnten, weil für eine solche Annahme hinreichend belastbare Erkenntnisse fehlen.**

[...]"

Die **LDI NRW** teilt die grundlegende Auffassung des OVG NRW.

Die Schulleitung darf nach § 120 Abs. 1 Satz 1 SchulG die personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler verarbeiten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben bzw. der Aufgaben der Schule erforderlich sind. Nach § 1 Abs. 4 der CoronaBetrVO kann sie einzelne Kinder bzw. Jugendliche von der im Regelfall vorgesehenen Maskenpflicht befreien; diese Entscheidung liegt also in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Nach Sinn und Zweck der Maskenpflicht in Schulen muss es sich bei der Befreiung von dieser Pflicht um einen besonderen Ausnahmefall handeln; andernfalls liefe diese Schutzmaßnahme zur Pandemieeindämmung ins Leere. Dabei gilt es – anders als bei Krankschreibungen – nicht einseitig ausschließlich die Interessen der einzelnen Schülerin oder des Schülers in den Blick zu nehmen. Zu beachten ist vielmehr auch, dass die grundsätzliche Maskenpflicht alle Schulseitigen vor einer Ansteckung mit dem Covid-19-Virus und somit ihre Gesundheit schützen soll; mit dieser Maßnahme soll zugleich der Präsenz-Schulbetrieb aufrechterhalten und die Pandemie im Interesse der Allgemeinheit eingedämmt werden.

Voraussetzung für die Befreiung von der Maskenpflicht in Schulen sind nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 CoronaBetrVO „medizinische Gründe“. Da es für niemanden angenehm ist, eine solche Maske über längere Zeit zu tragen, und allgemeine Probleme wie befürchtete Konzentrationsstörungen im Grunde alle Schülerinnen und Schüler gleichermaßen betreffen dürften, müssen die medizinischen Gründe hierüber hinausgehen. Die medizinischen Gründe sind „auf Verlangen nachzuweisen“. Der Nachweis ist in aller Regel durch Vorlage eines ärztlichen Attests zu führen. Letzteres muss die Schulleitung in die Lage versetzen, anhand der aufgeführten medizinischen Informationen in eigener Verantwortung zu bewerten und zu entscheiden, ob im Einzelfall medizinische Gründe ausnahmsweise eine Entbindung von der generellen Maskenpflicht rechtfertigen. Damit ist aber zugleich auch der Rahmen abgesteckt, in dem die Verarbeitung von personenbezogenen Gesundheitsdaten zu diesem Zweck erforderlich ist:

- Einerseits ist eine einfache ärztliche Bescheinigung, die die Notwendigkeit der Entbindung von der Maskenpflicht attestiert, keine geeignete Grundlage für die eigenverantwortliche Entscheidung der Schulleitung.
- Warum es dagegen – andererseits – sogar der Benennung einer konkreten Diagnose bedürfen sollte, ist nicht ersichtlich. Ob eine Krankheit „XY“ bedingt, dass generell keine Maske mehr getragen werden darf oder das Tragen einer Maske sich jedenfalls nachteilig oder gefährdend auf den Krankheitsverlauf auswirkt, vermag die Schulleitung, in der Regel bestehend aus medizinischen Laien, gar nicht zu beurteilen. Ebenso wenig kann sie mangels Fachwissens beurteilen, ob eine Krankheit überhaupt richtig diagnostiziert worden ist. Die Angabe der Diagnose als solche dürfte sie in ihrer Entscheidung deshalb in der Regel nicht weiterbringen. Aus demselben Grund ist in aller Regel auch ein umfassendes medizinisches Gutachten nicht erforderlich.

Welchen Mindestanforderungen ein solches Attest zu diesem Zweck genügen muss, hat das OVG NRW – im Anschluss an und unter Bezugnahme auf andere Gerichtsentscheidungen – in seinem o.g. Beschluss festgestellt, in dem es ausführt:

„[...] Aus dem Attest muss sich regelmäßig jedenfalls nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Grund der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Schule alsbald zu erwarten sind und woraus diese im Einzelnen resultieren. Soweit relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu bezeichnen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage der attestierende Arzt zu seiner Einschätzung gelangt ist. [...] die Schulleitung [...] aufgrund konkreter und nachvollziehbarer Angaben in den ärztlichen Bescheinigungen in die Lage versetzt werden, das Vorliegen der jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen selbständig zu prüfen.“

Ärztinnen und Ärzte haben in den Attesten in für medizinische Laien verständlicher Form medizinische Gründe, Tatsachen und Argumente darzulegen, die aus ärztlicher Sicht eine Befreiung von der Maskenpflicht erfordern. Dabei kann es erforderlich sein, relevante Symptome und Befundtatsachen von Vorerkrankungen oder derzeitigen Erkrankungen zu benennen, soweit diese für die Entscheidung der Schulleitung maßgeblich sind. Einer Angabe konkreter Diagnosen dürfte es aus den o.g. Gründen aber in aller Regel nicht bedürfen. Besonders wichtig ist hingegen, in dem Attest die genauen gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu beschreiben, die für die einzelne Schülerin oder den Schüler drohen, wenn diese bzw. dieser der Maskenpflicht in der konkret relevanten Tragesituation in der Schule ausgesetzt wäre, und zudem mitzuteilen, auf welcher Grundlage diese ärztliche Einschätzung beruht.

2. Fall:

Ändert sich die Rechtslage, wenn **Frau M** am 2. November 2020 von **Herrn L** beansprucht, **S** von der Maskenpflicht zu befreien?

Kurz vor Ende der Herbstferien stellt **Herr L** fest, dass die CoronaBetrVO inzwischen novelliert worden ist. In der ab dem 26. Oktober 2020 gültigen Neufassung sind nicht nur bestimmte Einzelheiten hinsichtlich der Pflicht zum Tragen einer Maske geändert worden. Auch eine etwaige Befreiung von der Maskenpflicht ist jetzt nicht mehr in § 1 Abs. 4 CoronaBetrVO geregelt, sondern § 1 Abs. 3 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 CoronaBetrVO sieht nunmehr folgende Regelung vor:

„Alle Personen, die sich im Rahmen der schulischen Nutzung in einem Schulgebäude oder auf einem Schulgrundstück aufhalten, sind verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.“

Dies gilt nicht

1. für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können, das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist; [...]"

In der seit dem 10. November 2020 gültigen Fassung ist insoweit von „Alltagsmaske gemäß § 3 Absatz 1 der Coronaschutzverordnung (Alltagsmaske)“ die Rede.

Nur auf den ersten Blick ist mit dieser Novellierung eine maßgebliche Änderung der Rechtslage verbunden: Die Befreiung von der Maskenpflicht ist nicht mehr als Ermessensentscheidung der Schulleitung formuliert. Bei genauer Prüfung finden sich allerdings auch hierin die wesentlichen Tatbestandsvoraussetzungen der Vorregelung wieder. So bedarf es weiterhin „medizinischer Gründe“, die „nachzuweisen sind“, und zwar ebenfalls „auf Verlangen“. Ausdrücklich geregelt ist nunmehr sogar, dass das Vorliegen der medizinischen Gründe „durch ein ärztliches Zeugnis“ nachzuweisen ist. Dass die Schulleitung nicht mehr als verantwortliche Entscheidungsinstanz benannt ist, ist unerheblich, da sie ohnehin die Verantwortung für die inneren Schulangelegenheiten und insoweit insbesondere auch für die Wahrung des Datenschutzes in und an der Schule trägt. Sie hat nach Maßgabe der Neuregelung zwar nicht mehr nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob eine Schülerin oder ein Schüler von der Maskenpflicht befreit werden kann. Weiterhin hat sie aber zu prüfen und festzustellen, ob die in dem Attest dargelegten medizinischen Gründe als besonderer Ausnahmefall für eine solche Befreiung von der Maskenpflicht anzuerkennen sind; dabei kommt ihr ein gewisser Beurteilungsspielraum zu. Ansonsten gelten jedoch die oben (vgl. unter 1. Fall) ausführlich dargelegten Erwägungen weiterhin.

3. Fall:

Frau M kann die ausführlichen Erläuterungen und Begründungen von **Herrn L** inzwischen zwar nachvollziehen, bemüht aber gleichwohl noch ein weiteres Argument. Sie verweist auf den gegebenenfalls bevorstehenden Verstoß gegen die ärztliche Schweigepflicht durch **Frau Dr. Ä**, die Kinderärztin von **S**, wenn diese ein solches Attest ausstellen würde.

Dieser Einwand überzeugt wiederum **Herrn L** nicht. Er erwidert, dass die Ärztin ihre Schweigepflicht doch gar nicht durchbreche, weil sie selbst keine medizinischen Daten an die Schule weitergebe. Vielmehr halte sie die maßgeblichen medizinischen Informationen in einem Attest fest, dass sie **Frau M** als allein sorgeberechtigter Mutter aushändige. Diese könne hierüber selbst verfügen. Folglich könne von einer Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht seitens der **Frau Dr. Ä** keine Rede sein.

Auch hier hat **Herr L** Recht. Eine Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht käme nur in Betracht, wenn **Frau D. Ä** das Attest ohne die Einwilligung der Betroffenen bzw. ohne eine wirksame Entbindung von ihrer Schweigepflicht unmittelbar an die Schule übersenden würde. Das ist hier nicht der Fall. Vielmehr händigt sie die ärztliche Bescheinigung an **Frau M** aus. Diese kann sodann in Kenntnis der darin enthaltenen Daten darüber entscheiden, ob sie **Herrn L** das Attest vorlegt und ihm damit ermöglicht, das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen für eine Befreiung von der Maskenpflicht des **S** zu prüfen.

In diesem Zusammenhang ist ein weiterer Gesichtspunkt zu beachten, der in der o.g. Entscheidung des OVG NRW angesprochen wird. „Ziel der Antragsteller“ – wie im vorliegenden Beispielfall der **Frau M** – ist es, „mithilfe der ärztlichen Bescheinigungen einen rechtlichen Vorteil zu erwirken, nämlich die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung. In derartigen Konstellationen muss die Verwaltung – hier die Schulleitung – bzw. das Gericht, wie auch in anderen Rechtsgebieten, aufgrund konkreter und nachvollziehbarer Angaben in den ärztlichen Bescheinigungen in die Lage versetzt werden, das Vorliegen der jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen selbständig zu prüfen.“

Frau M kann in Kenntnis des Attests selbst entscheiden, ob sie dieses der Schule vorlegt und letzterer damit die Möglichkeit gibt, das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes zu prüfen. Sie kann aber auch davon absehen, sich auf den Ausnahmefall zu berufen, und deshalb auf die Vorlage des Attests verzichten. Wenn sie den rechtlichen Vorteil in Anspruch nehmen möchte, dass **S** nach Möglichkeit von der Maskenpflicht befreit wird, muss sie sich für die erstgenannte Alternative entscheiden und der Schule die für diese Entscheidung erforderlichen medizinischen Daten zur Verfügung stellen.

Die Entscheidung über sowie gegebenenfalls die Datenübermittlung selbst erfolgt durch **Frau M**. Deshalb bricht **Frau Dr. Ä** mit der Ausstellung eines qualifizierten Attests und der Aushändigung an **Frau M** ihre Schweigepflicht nicht.

4. Fall:

Frau M hat nunmehr **Herrn L** ein qualifiziertes Attest vorgelegt. Dieser entscheidet nach eingehender Prüfung, **S** von der Maskenpflicht in der Schule zu befreien. Gerade im Hinblick auf die Auseinandersetzungen im Vorfeld überlegt er, ob er das Original des Attests oder zumindest eine Kopie zur Schülerakte nehmen soll und was dabei im Einzelnen zu beachten ist.

Wie sich aus § 1 Abs. 1 und Abs. 2 VO-DV I ergibt, sind Schulen berechtigt und verpflichtet, die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten in Dateien und/ oder Akten zu verarbeiten. Hierzu

gehören nach Ziffer II.13 der Anlage 1 zur VO-DV I insbesondere auch Beginn, Ende, Art und Umfang einer gesundheitlichen Beeinträchtigung und/ oder körperlicher Behinderungen, soweit die Angaben nach § 57 Abs. 1 SchulG, d.h. für den Unterricht und die Betreuung durch Lehrkräfte, notwendig sind. Dabei ist auch zu beachten, dass die Anlage 1 zur VO-DV I eine automatisierte Verarbeitung medizinischer Gutachten und Atteste selbst nicht erlaubt. Lediglich die Auswirkungen der Daten dürfen durch maßnahmenbezogene Entscheidungsbegriffe, eine Zahl oder Prozentangabe automatisiert verarbeitet werden.

§ 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 CoronaBetrVO in der ab dem 26. Oktober 2020 geltenden Fassung sieht vor, dass der durch ärztliches Zeugnis zu erbringende Nachweis des Vorliegens medizinischer Gründe, die eine Befreiung von der Maskenpflicht rechtfertigen können, lediglich „vorzulegen“ ist. Insofern reicht es grundsätzlich aus, wenn der Schulleitung das ärztliche Attest im Original ausgehändigt wird, um ihr die Entscheidung zu ermöglichen, ob eine Schülerin oder ein Schüler von der Maskenpflicht befreit werden kann, und sie in der Schülerakte neben der Befreiung selbst vermerkt, dass und wann ein entsprechender Nachweis vorgelegen hat.

Eine Erforderlichkeit, das ärztliche Attest im Original zur Schülerakte zu nehmen, ist nicht erkennbar. Sofern die Schulleitung es im Einzelfall im Rahmen ihrer Verantwortung für erforderlich erachtet, eine Kopie des für ihre Entscheidung ausgewerteten Attests zur Schülerakte zu nehmen, etwa weil es unter den gegebenen Umständen als geboten erscheint, die Ordnungsgemäßheit der Entbindung von der Maskenpflicht im Zweifelsfall nachweisen zu können, sollte dies in einem verschlossenen Umschlag geschehen. Zugriff auf die Kopie darf im Weiteren nur noch genommen werden, soweit es zur Aufgabenerfüllung der Schule erforderlich ist. In einem solchen Fall ist auf dem Umschlag zu vermerken, wer wann und zu welchem Zweck auf das Attest zugegriffen hat und wann es danach wieder im Umschlag verschlossen wurde.

Durch § 120 Abs. 1 Satz 2 SchulG ist klargestellt, dass die gespeicherten Daten der Schülerinnen und Schüler in der Schule nur den Personen zugänglich gemacht werden dürfen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Da die Entscheidung über die Befreiung von der Maskenpflicht der Schulleitung obliegt, reicht es in aller Regel aus, den Lehrkräften im Rahmen ihrer Beaufsichtigungs- und Betreuungsaufgaben nur die Information zugänglich zu machen, dass die Schulleitung im Einzelfall aufgrund nachgewiesener medizinischer Gründe eine Befreiung von der Maskenpflicht erteilt hat.

5. Fall:

Gibt es auch Einzelfälle, in denen das Attest anderen Stellen, etwa der Schulaufsichtsbehörde und/oder dem Gesundheitsamt übermittelt werden darf?

Eine Übermittlung des Attests von der Schulleitung an andere Stellen ist nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen einer entsprechenden Übermittlungsbefugnis erfüllt sind. Als solche kommt beispielsweise die Regelung in § 120 Abs. 7 Satz 1 SchulG in Betracht:

„Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten dürfen [...] der Schulaufsichtsbehörde, [...], der unteren Gesundheitsbehörde, [...] nur übermittelt werden, soweit sie von diesen Stellen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden.“

Inwieweit die Voraussetzungen einer Übermittlungsvorschrift erfüllt sind, ist von der Schule als verantwortlicher Stelle im Einzelfall zu überprüfen und festzustellen.

III. Nachweis wirksamen Masernschutzes

Um den Schutz vor Masern in Kindergärten, Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen sowie in medizinischen Einrichtungen zu fördern, bestimmt das Masernschutzgesetz, das am 1. März 2020 in Kraft getreten ist, dass grundsätzlich **alle nach dem 31.12.1970 geborenen Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden oder dort tätig sind**, ausreichenden **Impfschutz** oder eine **Immunität gegen Masern** (ab Vollendung des ersten Lebensjahres) aufweisen müssen. Der entsprechende Nachweis ist grundsätzlich gegenüber der Leitung der jeweiligen Einrichtung, das heißt in Schulen gegenüber der Schulleitung, zu erbringen.

Hierzu sieht der aufgrund des Masernschutzgesetzes geänderte § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) konkrete Regelungen vor, die unter dem folgenden Link vollständig abrufbar sind: <https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/index.html>.

In Bezug auf Schulen – sofern diese als Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nummer 3 IfSG überwiegend minderjährige Personen betreuen – gilt nach § 20 IfSG im Hinblick auf die Betreuung von Schülerinnen und Schülern, auf die sich dieser Beitrag konzentriert, nunmehr Folgendes:

„(8) ¹Folgende Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind, müssen entweder einen nach den Maßgaben von Satz 2 ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres eine Immunität gegen Masern aufweisen:

1. Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut werden,

[...]. [...] ⁴Satz 1 gilt nicht für Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.

(9) ¹Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut [...] werden sollen, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung [...] folgenden Nachweis vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei ihnen ein nach den Maßgaben von Absatz 8 Satz 2 ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,

2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder

3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in Absatz 8 Satz 1 genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

[...]

⁴Wenn der Nachweis nach Satz 1 von einer Person, die aufgrund einer nach Satz 8 zugelassenen Ausnahme oder nach Satz 9 in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut [...] werden darf, nicht vorgelegt wird oder wenn sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, hat

1. die Leitung der jeweiligen Einrichtung

[...] unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln. ⁵Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung der jeweiligen Einrichtung [...] bekannt ist, dass das Gesundheitsamt über den Fall bereits informiert ist. ⁶Eine Person, die ab der Vollendung des ersten Lebensjahres keinen Nachweis nach Satz 1 vorlegt, darf nicht in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut [...] werden. [...] ⁸Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann allgemeine Ausnahmen von den Sätzen 6 und 7 zulassen, wenn das Paul-Ehrlich-Institut auf seiner Internetseite einen Lieferengpass zu allen Impfstoffen mit einer Masernkomponente, die für das Inverkehrbringen in Deutschland zugelassen oder genehmigt sind, bekannt gemacht hat; parallel importierte und parallel vertriebene Impfstoffe mit einer Masernkomponente bleiben unberücksichtigt. ⁹Eine Person, die

einer gesetzlichen Schulpflicht unterliegt, darf in Abweichung von Satz 6 in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 3 betreut werden.

(10) ¹Personen, die am 1. März 2020 bereits in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut werden [...], haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung einen Nachweis nach Absatz 9 Satz 1 bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorzulegen. ²Absatz 9 Satz 2 bis 5 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass eine Benachrichtigung des zuständigen Gesundheitsamtes und eine Übermittlung personenbezogener Angaben immer zu erfolgen hat, wenn der Nachweis nach Absatz 9 Satz 1 nicht bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorgelegt wird.

(13) ¹Wenn eine nach den Absätzen 9 bis 12 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Person nach den Absätzen 9 bis 12 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. ²Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Verpflichtungen nach den Absätzen 9 bis 12 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu seinem Aufgabenkreis gehört.“

1. Fall:

Herr Schulleiter L fordert **Herrn V** auf, ihm den Impfpass seiner **Tochter T**, die zum Schuljahr 2020/2021 an seiner Schule aufgenommen werden soll, zur Überprüfung ausreichenden Masernschutzes und Fertigung einer Kopie für ihre Schülerakte zu überlassen. Auf welcher Rechtsgrundlage und in welchem Umfang darf **Herr L** zum Zwecke des Nachweises wirksamen Masernschutzes personenbezogene Daten verarbeiten?

Wie zu Beginn dieses Beitrags ausgeführt stellt § 120 Abs. 1 Satz 1 SchulG als bereichsspezifische Regelung für die Verarbeitung der Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern eine Rechtsgrundlage im nationalen Recht im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c oder e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 DS-GVO dar. Hiernach dürfen Schulen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Durch die Regelung in § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG, nach der der Nachweis über den wirksamen Masernschutz **gegenüber der jeweiligen Leitung der Einrichtung, d.h. hier der Schulleitung**, zu erbringen ist, ist im Rückschluss die von dieser zu erfüllende Aufgabe, nämlich die Überprüfung und Dokumentation der Erbringung dieser Nachweispflicht, gesetzlich bestimmt. Bei der Umsetzung der Aufgabenerfüllung durch die Schulleitung ist maßgeblich, dass die Datenverarbeitung gemäß § 120 Abs. 1 Satz 1 SchulG tatsächlich nur im Rahmen des Erforderlichen erfolgt. Insoweit enthält § 20 Abs. 9 IfSG klare Vorgaben.

Die Personen, die der Nachweispflicht für einen wirksamen Masernschutz unterliegen, können den Nachweis nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG gegenüber der Schulleitung auf verschiedene Weisen erfüllen:

- **Nachweis ausreichenden Impfschutzes gegen Masern** (Nr. 1)
 - entweder durch Vorlage eines **Impfausweises** oder einer **Impfbescheinigung** nach § 22 Abs. 1 und 2 IfSG oder
 - ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass bei ihnen ein **ausreichender Impfschutz gegen Masern** nach Maßgaben von § 20 Abs. 8 Satz 2 IfSG besteht
- **Nachweis durch ärztliches Zeugnis** (Nr. 2)
 - entweder **einer Immunität gegen Masern** oder
 - **einer medizinischen Kontraindikation, die eine Impfung nicht ermöglicht,**
- **Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in § 20 Absatz 8 Satz 1 IfSG genannten Einrichtung** darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat (Nr. 3).

Nähere Informationen dazu, welche Angaben die Nachweise konkret enthalten müssen, hat die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in einem Merkblatt zusammengestellt, das unter dem folgenden Link zum Download angeboten wird:
<https://www.masernschutz.de/eltern.html>.

Eine Verarbeitung personenbezogener (Gesundheits-) Daten zum Nachweis wirksamen Masernschutzes über diese erforderlichen Angaben hinaus ist datenschutzrechtlich unzulässig. So reicht es aus, wenn das ärztliche Zeugnis das Vorliegen einer (dauerhaften oder vorübergehenden) medizinischen Kontraindikation, die einer Impfung entgegensteht, bescheinigt, ohne dass die konkreten Umstände oder eine Diagnose (wie beispielsweise eine Schwangerschaft) benannt werden müssen. Im Fall einer vorübergehenden Kontraindikation ist die Angabe ihrer Dauer jedoch als erforderlich anzusehen.

Da **T** zum Schuljahr 2020/2021, das heißt nach dem 1. März 2020, an seiner Schule aufgenommen werden soll, kann **Herr L** nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG verlangen, dass ihre sorgeberechtigten Eltern vor Beginn ihrer Betreuung wirksamen Masernschutz nachweisen. **Herr V** ist allerdings nicht – wie von **Herrn L** gefordert – verpflichtet, den Nachweis über wirksamen Masernschutz von **T** anhand ihres Impfausweises zu erbringen, sondern kann auch eine andere Art des Nachweises im Sinne von § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG wählen.

Bei der Datenverarbeitung ist zu beachten, dass § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG lediglich die **Vorlage** eines in den Nummern 1 bis 3 näher bestimmten Nachweises vorschreibt.

Unter Erforderlichkeitsgesichtspunkten ist es insoweit als notwendig, aber auch ausreichend anzusehen, wenn der Schulleitung oder einer von ihr beauftragten Lehrkraft beispielsweise der Impfausweis im Original ausgehändigt wird, um ihr die Überprüfung der Einträge zu Masern-Impfungen zu ermöglichen. Erforderlich ist auch, dass sie in ihren Unterlagen vermerkt, dass und wann der entsprechende Nachweis vorgelegen hat. Eine Erforderlichkeit, für ein zeitweiliges, geschweige denn dauerhaftes Einbehalten des Nachweises durch die Schule ist hingegen nicht erkennbar und ein entsprechendes Verlangen insofern nicht durch die o.g. gesetzlichen Rechtsgrundlagen gedeckt.

Entsprechendes gilt für die Kopie von ärztlichen Zeugnissen oder Impfausweisen. Da der erforderliche Nachweis nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG bereits durch die Vorlage des Impfdokuments, ärztlichen Zeugnisses oder der Bestätigung einer anderen Einrichtung erbracht wird, ist insbesondere die Anfertigung von Kopien nicht durch die o.g. Rechtsgrundlagen gedeckt. Insofern ist insbesondere bei Impfausweisen auch zu berücksichtigen, dass diese – außer den Angaben zu Masern-Impfungen – im Normalfall auch weitere Gesundheitsdaten enthalten, die die Schulleitung für ihre Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit dem Nachweis wirksamen Masernschutzes nicht benötigt. Aus demselben Grund sollte die Schulleitung auch Nachweise, die ihnen die Betroffenen freiwillig zur Verfügung stellen (wie beispielsweise Kopien von Impfausweisen), zurückgeben oder vernichten, sobald sie in ihren Unterlagen vermerkt hat, dass diese Nachweise vorlagen.

Herr L ist daher weder berechtigt, den Impfausweis von **T** einzubehalten, noch Kopien hiervon zu fertigen und zu ihrer Schülerakte zu nehmen, sondern darf hierhin lediglich vermerken, ob und wann der zu erbringende Nachweis ausreichenden Masernschutzes vorgelegen hat.

2. Fall:

Herr L stellt bei der Überprüfung des Impfausweises von **T** fest, dass hierin kein Impfschutz gegen Masern nachgewiesen ist, und **Herr V** legt ihm trotz entsprechender Aufforderung auch sonst keinerlei Nachweis hierüber vor. Darf **Herr L** das Gesundheitsamt hiervon in Kenntnis setzen, und was hat er hierbei zu beachten?

§ 20 Abs. 9 Satz 4 IfSG sieht in bestimmten Fällen eine Verpflichtung der Schulleitung vor, das Gesundheitsamt über die Nichterbringung eines Nachweises zu benachrichtigen und diesem personenbezogene Daten zu übermitteln. Die Vorschrift stellt somit eine eigene Rechtsgrundlage für die insofern erfolgende Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3, Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe i DS-GVO dar.

Eine Datenübermittlung von der Schulleitung an das Gesundheitsamt kommt nach § 20 Abs. 9 Satz 4 IfSG überhaupt nur in den Fällen in Betracht, in denen für die betroffenen Personen kein Nachweis über wirksamen Masernschutz erbracht wird.

Dies ist zum einen bei den Personen der Fall, für die gar kein Nachweis im Sinne von § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG vorgelegt wurde. Grundsätzlich dürfen diese Personen nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG nicht in der Schule betreut werden. Von diesem Verbot sieht das IfSG in § 20 Abs. 9 Satz 9 jedoch für Personen, die der gesetzlichen Schulpflicht unterliegen, eine Ausnahme vor. Diese Fälle hat die Schulleitung unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden.

Im Übrigen sind dem Gesundheitsamt die Fälle zu melden, in denen sich aus dem vorgelegten ärztlichen Zeugnis nach § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 IfSG ergibt, dass ein Impfschutz erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann.

Im Hinblick auf Schülerinnen und Schüler sieht das Gesetz eine Datenübermittlung von der Schulleitung an das Gesundheitsamt in folgenden Fallkonstellationen vor:

- Eine Schülerin oder ein Schüler wird – trotz nicht erbrachten Nachweises im Sinne von § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG – in der Schule betreut, weil die oberste Landesgesundheitsbehörde oder eine von ihr bestellte Stelle (aufgrund der Bekanntmachung eines Lieferengpasses zu allen Impfstoffen mit einer Masernkomponente durch das Paul-Ehrlich-Institut) eine allgemeine Ausnahme von den in § 9 Abs. 9 Satz 6 IfSG festgelegten Verboten zugelassen hat (§ 20 Abs. 9 Satz 8 IfSG) oder
- eine Schülerin oder ein Schüler darf in Abweichung von § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG (das heißt, obwohl kein Nachweis nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG für sie oder ihn vorliegt) in der Schule betreut werden, weil sie oder er der gesetzlichen Schulpflicht unterliegt (§ 20 Abs. 9 Satz 9 IfSG) oder
- bei einer Schülerin oder einem Schüler ergibt sich aus dem vorgelegten ärztlichen Zeugnis nach § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 IfSG, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann (medizinische Kontraindikation).

Auch wenn in § 20 Abs. 9 Satz 4 IfSG Erforderlichkeitsgesichtspunkte keine Erwähnung finden, so ist bereits Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e sowie Art. 9 Abs. 2 Buchstabe i DS-GVO zu entnehmen, dass die Verarbeitung der Daten nur insoweit rechtmäßig ist, als sie für die im öffentlichen Interesse erfolgende Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Nichts Anderes ergibt sich im Übrigen aus dem oben zitierten § 120 Abs. 7 SchulG, der der Schule eine Datenübermittlung an die untere Gesundheitsbehörde nur erlaubt, soweit sie von dieser zur Erfüllung der

ihr durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt wird. Als erforderliche Daten dürften neben der Angabe der fehlenden Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG oder der Dauer der vorübergehenden medizinischen Kontraindikation, die einem Impfschutz gegen Masern oder seiner Vervollständigung entgegensteht, die personenbezogenen Daten der betroffenen Person gelten, die dem Gesundheitsamt eine Kontaktaufnahme zu ihr bzw. zu ihren Sorgeberechtigten ermöglicht, damit dieses seinen in § 20 Abs. 12 IfSG genannten Aufgaben nachkommen kann. Hierfür dürfte aus Sicht der LDI NRW die Angabe von Name, Vorname und Geburtsdatum sowie Adressdaten der Betroffenen ausreichen. Die Übermittlung weiterer Daten (wie etwa vorgelegte Kopien von Dokumenten) ist hingegen nicht erforderlich.

Nach § 20 Abs. 9 Satz 5 IfSG besteht ausdrücklich keine Benachrichtigungspflicht und somit keine Erforderlichkeit einer Datenübermittlung, wenn der Schulleitung bekannt ist, dass das Gesundheitsamt bereits über den Fall informiert ist.

3. Fall:

Wie ist die Rechtslage in Bezug auf die ebenfalls minderjährige Cousine **C** zu bewerten, die die Schule bereits seit drei Jahren besucht? Kann **Herr L** von ihren Eltern ebenfalls einen Nachweis über wirksamen Masernschutz verlangen und bei Nichterbringung das Gesundheitsamt benachrichtigen?

Häufig übersehen wird, dass in den meisten Fällen nach § 22 Abs. 10 IfSG derzeit noch keine Nachweispflicht besteht:

- **Nur Personen, die ab dem 1. März 2020 (neu) an einer Schule aufgenommen werden**, haben den **Nachweis vor ihrer Aufnahme** vorzulegen.
- Auch wenn ein frühzeitiger freiwilliger Nachweis selbstverständlich möglich ist, haben **Personen, die am 1. März 2020 bereits in der Schule betreut wurden**, die entsprechenden **Nachweise** hingegen **erst bis zum Ablauf des 31.07.2021** vorzulegen.

Da § 20 Abs.10 Satz 2 IfSG in diesen Fällen erst eine Benachrichtigung des zuständigen Gesundheitsamtes und eine Übermittlung personenbezogener Angaben unter der Bedingung vorsieht, dass der Nachweis nach § 20 Abs. 9 Satz 1 nicht bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorgelegt wird, ist eine vorherige Benachrichtigung des Gesundheitsamtes über die Nichtvorlage datenschutzrechtlich selbstverständlich ebenfalls unzulässig.

Da **C** die Schule bereits seit drei Jahren besucht, das heißt am 1. März 2020 bereits dort betreut wurde, kann **Herr L** die Vorlage eines Nachweises wirksamen Masernschutzes für sie erst zum Ablauf des 31.07.2021 verlangen.

Dementsprechend ist eine Benachrichtigung des Gesundheitsamtes vor Ablauf dieser Frist ebenfalls unzulässig.